

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 172/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der K. F. K. [REDACTED] & Co., vertreten durch den geschäftsführenden
Gesellschafter Karl F. K. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Gilbert J. Mc C. [REDACTED] & Co. GmbH, vertreten durch die Ge-
schäftsführer Dipl.-Kfm. Peter-P. S. [REDACTED] und Horst W. [REDACTED],
O. [REDACTED]-Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Streitverkündeter auf seiten der Klägerin:

Hans U. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
[REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter Brandes,
Dr. Hesselberger, Röhricht und Stodolkowitz

am 17. Dezember 1990

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert der Beschwer
auf über 40.000,-- DM festzusetzen, wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e:

Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer für die
Beklagte auf 31.905,00 DM festgesetzt. Die Beklagte vertritt
die Auffassung, da das Berufungsgericht ihrem Guthaben
(21.508,64 DM) Forderungen der Klägerin in Höhe von
47.108,12 DM entgegengesetzt habe, sei dieser Betrag maßge-
bend. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Die zwischen den Parteien bestehende Gesellschaft bür-
gerlichen Rechts ist am 28. Mai 1984 aufgelöst worden. Sie
befindet sich nunmehr im Abwicklungsstadium. In diesem Sta-
dium können die einzelnen auf dem Gesellschaftsverhältnis
beruhenden Ansprüche grundsätzlich nicht mehr selbständig
geltend gemacht werden, sie sind vielmehr unselbständige

- 3 -

Rechnungsposten der Auseinandersetzungsrechnung (vgl. BGHZ 37, 299, 304; Sen.Urt. v. 16. Mai 1988 - II ZR 316/87, BGHR BGB § 730 Abs. 1 - Auseinandersetzungsrechnung 1). Dementsprechend hat das Berufungsgericht sowohl die begründeten Ansprüche der Klägerin als auch das Guthaben der Beklagten in die Auseinandersetzungsrechnung eingesetzt und einen Ausgleichsanspruch der Klägerin in Höhe von 25.599,48 DM zuerkannt. Dieser Betrag - und nicht die in die Auseinandersetzungsrechnung eingesetzten Einzelansprüche der Klägerin in Höhe von 47.108,12 DM - ist für den Wert der Beschwer der Beklagten maßgebend. Dieser Wert erhöht sich noch um den von der Beklagten im Wege der Widerklage geltend gemachten Einzelanspruch in Höhe von 6.305,52 DM, dessen Abweisung die Revision ebenfalls angreift. Damit beträgt der endgültige Wert der Beschwer 31.905,00 DM.

Boujong

Brandes

Hesselberger

Röhricht

Stodolkowitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)